Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Tag Inhalt Seite
14. 6. 1939 Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in der Fassung vom 6. 2. 37 (G.Bl. S. 135) . . 331

Inhalt

140

Zweite Verordnung

zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in der Fassung vom 6. 2. 37 (G.Bl. S. 135).

Vom 14. Juni 1939.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 25 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. 10. 35 (G.Bl. S. 1049) wird folgendes verordnet:

§ 1

Artikel I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 25. 5. 1936 (G.Bl. S. 216) in der Fassung vom 6. 2. 37 (G.Bl. S. 135) erhält die Fassung:

Artikel I

Nachstehende Verwaltungen und Betriebe des Staats und der Stadtgemeinde Danzig werden zu je einem Betrieb zusammengeschlossen, für den je ein Vertrauensrat zu bilden ist:

1. Gerichtsbehörden einschließlich der Staatsanwaltschaft und der Strafanstalten,
2. Landessteueramt einschl. der Steuerämter I und II,
3. Polizeipräsidium, angegliedert Städtische Auskunftstelle und Wahlamt der Stadtgemeinde Danzig,
4. Schutzpolizei, Kommando der Gendarmerie,
5. Landessender Danzig,
6. Landesarbeitsamt,
7. Staatliche Frauenklinik,
8. Staatstheater,
9.—13. Forstämter Oliva, Sobbowitz, Stangenwalde, Steegen, Oberförsterei Heubude,
14. Technische Hochschule,
15. Höhere, Mittel- und Volksschulen, staatliche und städtische Bildungsanstalten, Büchereien, Museen, Städtisches Jugendamt, Staatliche Jugendpflege,
16. Amt für Leibesübungen,
17. Städtisches Fürsorgeamt,
18. Städtisches Arbeits- und Siechenhaus,
19. Altersheim Pelonken, Renten- und Genesungsheim Pelonken, und Staatliche Blindenanstalt,
20. Städtisches Krankenhaus, Feuerbestattungsanlage,
21. Sparkasse der Stadt Danzig,
22. Städtisches Gut Weißhof,
23. Staatliche Fürsorgeanstalt Silberhammer,
24. Staatliche und Städtische Grundbesitzverwaltung,
25. Hochbauverwaltung mit Wohnungsbau Kleingartenamt, Rechnungsamt, Staatliches Hochbauamt, Städtisches Hochbauamt, Baupolizeiamt, Stadtplanungsamt, Wohnungsamt I,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 7. 1939.)

Wohnungsamt II, Amt für Bauberatung und Denkmalspflege, Maschinen- und Heizungsamt,
26. Tiefbauverwaltung mit Bauhof und Lohnstelle, Meliorationsbauamt, Straßenbauamt, Wasserbauamt, Kanalbauamt, Gartenbauamt, Städt. Vermessungsamt, Friedhofsamt,
27. Landesvermessungsamt der Freien Stadt Danzig mit den staatlichen Vermessungsämtern,
28. Städtisches Elektrizitätswerk,
29. Städtisches Gaswerk,
30. Städtisches Wasserwerk,
31. Kaufmännische Verwaltung der Städtischen Werke, Betriebskrankenkasse der Städtischen Werke und Betriebe,
32. Städtischer Fuhrpark,
33. Städtischer Schlacht- und Viehhof,
34. Städtische Kur- und Seebäderverwaltung,
35. Staatliches und Städtisches Verkehrsamt, Observatorium, Feuerwehr, Marktverwaltung, Leihamt,
36. Danziger Arbeitsdienst,
37. Staatliches Pflegeheim Conradshammer,
38. Präsidialabteilung (P.A., PA.V., P.Ps., P.Z.I., P.Z.II., P.Z.II P, P.B.)
    Staatsarchiv,
    Dolmetscheramt,
    Danziger Delegation des Hafenausschusses,
    Bezirksstelle Oliva,
  Abteilung des Innern,
    Landratsämter,
    Standesämter,
  Finanzabteilung
    Staatshauptkasse,
    Kämmereihauptkasse,
    Städtische Hinterlegungskasse,
  Abteilung für Gesundheitswesen und Soziales — Sachgebiet Gesundheitswesen —
    Staatliches Hygienisches Institut,
    Staatliches Chemisches Untersuchungsamt,
    Oberversicherungsamt,
    Gemeinsames Versicherungsamt,
    Staatliche Desinfektionsanstalt,
    Auswandererlager der Freien Stadt Danzig,
    Auswandererberatungsstelle der Freien Stadt Danzig,
    Kreisarztbezirke,
    Staatliche Akademie für praktische Medizin,
    Vertrauensärztliches Institut der Freien Stadt Danzig,
  Justizabteilung,
    Staatliches Sippenamt,
  Abteilung Landwirtschaft und Veterinärwesen,
    Staatliches Siedlungsamt,
    Oberfischmeisteramt,
    Fischmeisterämter in Westlich Neufähr und Bahnkrug,
    Domänenkassen Neulanghorst und Krebsfelderweiden,
  Weideverwalter in Nickelswalde,
    Veterinärbezirke I bis III,
    Untersuchungsamt für Auslandsfleisch und -fette,
    Danziger Landstallamt,
  Abteilung für Werbung,
  Abteilung für Gesundheitswesen und Soziales — Sachgebiet Soziales —
    Staatliches Versorgungs- und Pensionsamt,
    Staatliches Versorgungsgericht,
  Abteilung für Sozialversicherung,
    Landesversicherungsamt der Freien Stadt Danzig,

Abteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen,

Abteilung für öffentliche Arbeiten, Betriebe und Verkehr,

Abteilung Wirtschaft,
Außenhandelsstelle,
Staatliches Amt für gewerblichen Rechtsschutz,

Staatliches Aufsichtsamt für Privatversicherung,
Staatliche Seefahrtschule,
Staatliches Schiffsvermessungsamt,
Staatliches Seeamt,
Staatliches Oberseeamt,
Staatliches Seemannsamt,
Staatliches Strandamt,
Statistisches Landesamt,
Landestreuhänder der Arbeit,

Staatliches Lohnamt,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt,
Staatliches Eichamt,

Landesforstamt,

Staatliches Rechnungsprüfungsamt,

Revisionsamt der Senatsabteilung für öffentliche Arbeiten, Betriebe und Verkehr,

Preisprüfungsstelle.

Etwaige künftig neu zu errichtende Dienststellen werden vorbehaltlich weiterer Entscheidung den unter Nr. 38 aufgeführten Dienststellen zugeteilt.

§ 2

In Artikel II § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 25. 5. 1936 erhält Betrieb Nr. 1 die Fassung:

1. Landespostdirektion, Oberpostkasse und Postbetriebskrankenkasse.

§ 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Huth Dr. Hoppenrath

W. 5/39

141

Verordnung
zur Änderung der Gerichtsverfassung.
Vom 28. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Ruhestandsbeamte, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, sind verpflichtet, einem Auftrag zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte (§ 7 der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes vom 6. Mai 1935 — G.Bl. S. 631 —) bei jedem Danziger Gericht nachzukommen.

§ 2

Auf Ruhestandsbeamte, die einen Auftrag zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte erhalten haben, finden für die Zeit der Auftragserteilung die für aktive richterliche Beamte geltenden Disziplinarvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3

Ruhestandsbeamte, die Richter in gehobener Stellung gewesen sind, können im Falle ihrer Beauftragung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte in entsprechenden Stellungen verwendet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1939 in Kraft.

Danzig, den 28. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 26⁰⁰ Huth Dr. Wiers-Keiser

142

Verordnung
über die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt.
Vom 23. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Abschnitt V und der Ziff. 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt ist Aufgabe des Landesjugendamts und des Jugendamts sowie der Reichsadoptionsstelle, Dienststelle, Dienststelle Danzig beim Amt für Volkswohlfahrt der NSDAP. Anderen ist die Vermittlung untersagt; ausgenommen hiervon sind Personen, die durch verwandtschaftliche oder andere besonders enge persönliche Beziehungen mit dem Annehmenden oder dem Kinde verbunden sind, sofern sie die Vermittlung nicht geschäftsmäßig betreiben.

§ 2

Wer der Vorschrift des § 1 zuwider vorsätzlich geschäfts- oder gewerbsmäßig die Vermittlung der Kindesannahme betreibt, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen.

Danzig, den 23. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 17⁶¹ Huth Rettelsky

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.